

28 O 228/11

Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. des Herrn Alfred Tuohey,
2. des Herrn Vincent Stein,
3. der Frau Mimoza Blinsson,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Herrn I

Antragsgegner,

wegen: Urheberrechtssache

wird auf den Antrag der Antragsteller vom 22.03.2011, nachdem diese durch Vorlage von Urkunden, nämlich der eidesstattlichen Versicherungen des Herrn Alfred Tuohey vom 14.10.2010, des Herrn Vincent Stein vom 20.10.2010, der Frau Mimoza Blinsson vom 20.10.2010 und des Herrn _____ vom 03.01.2011, der Beschlüsse des Landgerichts Köln vom 04.01.2011 und 16.02.2011 (Az. 222 O 17/11) nebst des in der Anlage eingereichten Auszugs der IP-Adresse, einer Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 01.03.2011 sowie des vorprozessualen Abmahnschreibens glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihnen nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff., 938 ZPO, §§ 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

das Musikwerk „ONE IN A MILLION“ (Komposition und Liedtext) im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere dieses über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert: 10.000,00 €.

Köln, den 24.03.2011

Landgericht, 28. Zivilkammer

Ausgefertigt

, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

